Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Nacheinschau der Gebarung
der Stadtgemeinde Kapfenberg
(GKZ: 62140)

GZ.: ABT07-104413/2018-36

Graz, am 10.07.2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG 3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 3
1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 4
1.1 Prüfungsumfang und Ziele 4
2 ZUSAMMENFASSUNG DER ÜBERMITTELTEN STELLUNGNAHMEN 5
3 ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG GEM § 87 ABS 2 GEMO 15

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
AOB	Anordnungsbefugter
Art	Artikel
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EUR	Euro
gem	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HZSt	Hauptzahlstelle
iHv	in Höhe von
iVm	in Verbindung mit
LGBl	Landesgesetzblatt
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle
Pkt	Punkt
StGHVO	Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
Z	Ziffer

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

Die Abteilung 7 eröffnete mit Schreiben vom 31.03.2026 (GZ: ABT07-104413/2018-32) im Auftrag des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 68/2025, eine Nacheinschau der Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Kapfenberg.

1.1 Prüfungsumfang und Ziele

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO) und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

Im Prüfbericht vom 06.03.2024 (ABT07-104413/2018-15) waren 87 Feststellungen/Aufforderungen zur Stellungnahme bzw zum Setzen von Maßnahmen durch die geprüfte Stadtgemeinde enthalten.

Mit dieser Nacheinschau wurden von 87 Feststellungen, 31 Feststellungen zur Prüfung und ergänzenden Stellungnahme der Stadtgemeinde Kapfenberg erneut vorgelegt.

Die Überprüfung erstreckte sich sohin auf eine Nacheinschau der noch nicht umgesetzten Aufforderungen und Empfehlungen der Aufsichtsbehörde über die im Jahr 2024 durchgeführte Gebarungsprüfung.

2 Zusammenfassung der übermittelten Stellungnahmen

Nachstehend eine Zusammenfassung der von der Stadtgemeinde übermittelten Stellungnahmen vom 07.06.2024 und 03.07.2026 mit den jeweiligen Anmerkungen der Prüfungsleitung:

Nr i. urspr. Bericht	Bezug zum Prüfbericht		Feststellungen der Prüfungsorgane	Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 07.06.2024	Stellungnahme der Stadtgemeinde vom 03.07.2026	Anmerkungen der Aufsichtsbehörde
1	3.1	Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr	Es besteht kein elektronischer Rechnungslauf.	Es ist geplant am 16.09.2024 den elektronischen Rechnungslauf in den Livebetrieb zu nehmen. Nach Rücksprache mit unserem Anbieter PSC ist aufgrund des Berechtigungssystems und des großen Datenvolumens durch den elektronische Postlauf die Software noch nicht an unsere Organisation angepasst. Zum Vergleich mit Leoben sei angemerkt, dass deren Datenmanagementsystem nicht K5-DMS ist und sie daher nicht dieses große Datenvolumen/ Berechtigungssystem im Hintergrund mitlaufen haben (siehe Stellungnahme PSC vom 17.04.2024; Beilage 1)	Der elektronische Rechnungslauf wurde am 16.09.2024 umgesetzt.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
2	3.2	ADG	Es wurde noch keine ADG erlassen.	Diese war zum Zeitpunkt der Prüfung fertiggestellt. Um die Ergebnisse der Prüfung einfließen lassen zu können, wurde die ADG noch nicht erlassen. Diese wird im Juni vom Bürgermeister in Kraft gesetzt.	Die ADG wurde nochmals überarbeitet und am 01.06.2026 neu erlassen.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
3			Die maximale Einzahlungshöhe wurde im Entwurf der ADG nicht geregelt	Die maximale Einzahlungshöhe im Einzelfall bzw. pro Monat wurde in die ADG Beilage 8 aufgenommen.	Die ADG wurde nochmals überarbeitet und am 01.06.2026 neu erlassen und die maximale Einzahlungshöhe ist somit in der Beilage 8b enthalten.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

12			Die Erfassung der Eingangsstücke erfolgt ohne nachvollziehbare Dokumentation.	98% der Posteingangstücke werden mit dem elektronischen Postlauf erfasst. Diese sind nachvollziehbar im K5 - DMS abgelegt und können zwecks Erledigung kontrolliert werden (elektronischer Unterschriftenlauf). Hinsichtlich der Rechnungen sei angemerkt, dass bereits jetzt ein Großteil elektronisch einlangt und die Stadtgemeinde Kapfenberg im Hinblick auf den elektronischen Rechnungslauf sämtliche Lieferanten angeschrieben hat, dass diese künftig Rechnungen nur noch elektronisch einbringen dürfen. Auch diese gehen direkt in das K5 - DMS. Dort wird künftig eine laufende Nummer hinterlegt und somit eine Dokumentation der Rechnungen sichergestellt. Aktuell wird es per Excelliste durch die Posteinlaufstelle aufgrund der Anregung der A/7 erfasst. (Beilage 12)	Mit der Umstellung auf den elektronischen Rechnungslauf am 16.09.2024 werden nunmehr sämtliche Eingangsstücke digital erfasst und im Programm nachvollziehbar dokumentiert.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
15	3.4	Hauptzahl-stelle	HZSt übernimmt dauerhaft die Gegenzeichnung der Finanzreferentin.	Mit der Umstellung auf die elektronische Rechnungslegung wurde der Ablauf innerhalb der Stadtgemeinde Kapfenberg neu organisiert. Die Hauptzahlstelle erstellt den Überweisungsvorschlag welchen danach die Finanzreferentin und im Anschluss der Bürgermeister zur Freigabe erhält. Nach erfolgter Freigabe wird ein Datenträger von der Hauptzahlstelle erstellt und von dieser ins ELBA System zur Überweisung eingepflegt. Danach initiieren die Finanzreferentin und der Bürgermeister den	Seit dem Jahr 2025 ist das Infinity Banking Tool in Verwendung. Es ist nicht angedacht weitere Bedienstete zu ermächtigen. Es kommt lediglich §143 Abs. 3 Z 1 bzw. Z 2 zur Anwendung. Mit Umsetzung der elektronischen Rechnungslegung werden alle Zahlungsvorschläge und Tagesabschlüsse vom Finanzreferenten und Bgm. digital freigegeben.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

				Überweisungsvorgang. Im Abwesenheitsfall ermächtigt die Finanzreferentin eine Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle bzw. vertritt die 1. Vizebürgermeisterin den Bürgermeister. Aufgrund der Umstellung von ELBA auf Infinity wird mit der Bank derzeit an dieser technischen Umsetzung gearbeitet.		
16			Die Überwachung der Fälligkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten wird nicht von der HZSt durchgeführt.	Von der obersten Leitung wurde dem Qualitätsmanagement der Auftrag erteilt, ein Reportingsystem zu entwickeln und die Ergebnisse daraus der obersten Leitung rückzumelden (Beilage 16).	Die Hauptzahlstelle übermittelt monatlich an die einzelnen Abteilungen sämtliche offene Posten. Diese werden von den zuständigen Sachbearbeiter:innen überprüft und wird eine Stellungnahme über den AOB an die HZSt rückübermittelt. Daraus ergibt sich eine monatliche Evaluierung über den aktuellen Stand der offenen Forderung bzw. die gesetzten Einbringungsmaßnahmen. Die Überwachung der Fälligkeiten von Verbindlichkeiten wird durch die Hauptzahlstelle gewährleistet. Hierfür wird das Haushaltsbuchführungssystem herangezogen, in welchem die erfassten Verbindlichkeiten nach deren Fälligkeit eingesehen und kontrolliert werden können. Auf dieser Grundlage ist es der Hauptzahlstelle möglich, fällige Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erkennen, die erforderlichen Zahlungsvorgänge vorzubereiten und eine fristgerechte Anweisung sicherzustellen.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

17			Die Ausstattung der HZSt mit Bargeld entspricht nicht den Bestimmungen gem § 156 StGHVO.	Der maximale Bargeldbestandsbetrag i[redacted] wurde in der Beilage 8 der ADG ergänzt.	Der Hauptzahlstelle wurde kein gesonderter Anfangsbestand gem. § 156 StGHVO zugewiesen, da die erforderliche Liquidität aus den laufenden Barzahlvorgängen gedeckt wird. Dabei wird darauf geachtet nur den zur ordnungsgemäßen Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs erforderlichen Bestand zu führen. Der aus § 135 Abs. 1 StGHVO hervorgehende zulässige Höchstbestand der Kasse [redacted] wird nicht überschritten und ist durch rechtzeitige Bestandsverlagerung auf das Girokonto gewährleistet.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
18			Im Entwurf der ADG sind keine Höchstgrenze des Bargeldbestandes und max. Auszahlungsbeträge geregelt.	În der Beilage 8 der ADG wurden bereits die Höchstgrenzen des Bargeldbestandes und der Auszahlungsbeiträge aufgenommen	Die ADG wurde nochmals überarbeitet und am 01.06.2026 neu erlassen und die maximale Auszahlungshöhe ist somit in der Beilage 8b enthalten.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
25	3.5	Nebenzahl-stellen	Die Ausstattung der NZSt mit Bargeld entspricht nicht immer den Bestimmungen gem § 156 StGHVO.	Die Ausstattung mit Bargeld der NZSt wurde in der Beilage 8 der ADG bedarfsgerecht angepasst.	Die ADG wurde nochmals überarbeitet und am 01.06.2026 neu erlassen und somit auch die Beilage 8 entsprechend adaptiert.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
26			Der im Entwurf der ADG festgelegte Abrechnungsstichtag sowie der vereinbarte maximale Höchstbetrag werden nicht immer in allen Nebenzahlstellen eingehalten.	Dies wurde ebenfalls in der Beilage 8 der ADG geregelt und mittels Dienstverfügung nochmals die Mitarbeiter:innen angewiesen (Beilage 22).	Die ADG wurde nochmals überarbeitet und am 01.06.2026 neu erlassen.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
28			Das Verzeichnis der Zahlstellen Beilage 8 des Entwurfs der ADG ist nicht vollständig geführt.	Die Beilage 8 der ADG „Verzeichnis der Zahlstellen“ wurde überarbeitet und ergänzt. Ebenso wurden, wie von der Aufsicht empfohlen, bereits jetzt 5 Nebenzahlstellen aufgelöst. Somit ist die Auflistung vollständig.	Die ADG wurde nochmals überarbeitet und am 01.06.2026 neu erlassen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bereits in einem ersten Schritt fünf Nebenzahlstellen aufgelöst wurden.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

33			Die Anzahl der Personen, die Zugriff auf den Tresor [redacted] haben, ist zu überdenken.	Jede Nebenzahlstelle wird mit einem eigenen Kassenbehälter ausgestattet. Weiters wird für die Tageslosungen ein Tresor angeschafft, in welchem nur ein Einwurf getätigt werden kann. Diese Tageslosungen werden am nächsten Werktag mit der Nebenzahlstelle [redacted] abgerechnet. Im [redacted] ist somit nur mehr eine zusätzliche Wechselgeldausstattung vorgesehen und reduziert sich dadurch der darin aufbewahrte Bargeldbestand beträchtlich ([redacted] gem Beilage 8 der ADG) Grundsätzlich gibt es zwei hauptamtliche Kassadamen welche diesen Tresor öffnen können. Nur im Vertretungsfall werden andere Mitarbeiter:innen damit bevollmächtigt. Desweiteren haben nur mehr zwei Personen aus dem Büro darauf Zugriff.	Die Anzahl wurde auf die unbedingt erforderlichen Mitarbeiter:innen reduziert.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
34			An allen NZSt ist für eine gesicherte Verwahrung von Bargeld zu sorgen.	Die Auflistung der Nebenzahlstellen wurde um die Spalte Art des Kassenbehältnisses ergänzt (siehe Beilage 8 der ADG). Alle Dienststellen werden mit entsprechenden Kassenbehältnissen ausgestattet und angewiesen sämtlichen Bargeldbestand darin zu verwahren.	Alle Nebenzahlstellen sind im Jahr 2025 mit Tresoren ausgestattet worden.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
35			Die Anzahl der NZSt ist im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überdenken.	Mittlerweile wurden die Handkassen im [redacted] und [redacted] (hier Bankomat und Barkasse) abgeschafft. Die beiden Handkassen im [redacted] wurden bereits im September 2023 auf eine zusammengeführt. (siehe Beilage 8 der ADG)	Die Anzahl der Nebenzahlstellen wurde überdacht und wurde auf den, der derzeitigen Organisationsstruktur angepassten, Mindeststandard reduziert.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

42	3.6.1	Girokonten	Es bestehen keine Zeichnungs-berechtigungen für die Vizebürgermeister.	Umgehend nach Erhalt des Prüfberichts wurden die Zeichnungsberechtigungen bei sämtlichen Konten aktualisiert. Mittlerweile gab es einen Wechsel beim 1. Vizebürgermeister und wurde auch dies berücksichtigt. Ende Juni erfolgt bei der Stadtgemeinde Kapfenberg ein Bürgermeisterwechsel und dann wird selbstverständlich dies umgehend bearbeitet. (Beilagen 39 und 40)	Letzte Änderung erfolgte am 02.10.2025 [redacted] und am 03.03.2026 [redacted] in welcher alle Erfordernisse gem. § 143 StGHVO umgesetzt wurden. Dies wird laufend aktuell gehalten.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
44			Es bestehen keine Zeichnungsberechtigungen für die anordnenden Stellen.	Die Stadtgemeinde Kapfenberg wendet das Bankkommunikationscockpit noch nicht an. Für die anordnenden Stellen kommt nur § 143 (3) Z 1 und 2 zur Anwendung.	Seit dem Jahr 2025 ist das Infinity Banking Tool in Verwendung. Es ist nicht angedacht weitere Bedienstete zu ermächtigen. Es kommt lediglich § 143 Abs. 3 Z 1 bzw. Z 2 zur Anwendung.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
45			Im Zuge von Änderungen der Zeichnungsberechtigungen liegen keine Aktenvermerke vor	Wird in Zukunft mitdokumentiert. Die ADG wurde um diesen Punkt ergänzt. (siehe Beilage 45 Aktenvermerk Abt. Finanzen)	Die Aktenvermerke wurden erstellt. Zuletzt am 03.03.2026.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
49	3.6.2	Spar-bücher/-konten	Zum Teil fehlende Eröffnungsbeschlüsse bzw nicht vollständig zuordenbare Beschlüsse der Sparkonten/-bücher.	Die Auflistung der Eröffnungsbeschlüsse für die Bildung der Rücklagen wurde überarbeitet. Bis auf vier Rücklagen konnten die vorhandenen Gemeinderatsbeschlüsse zugeordnet werden. Die Bildung der vier nicht vorhandenen Rücklagen wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung am 04.06.2024 nachträglich genehmigt. Lediglich bei zwei Rücklagen gab es keinen Stadtratsbeschluss hinsichtlich Eröffnung der Sparkonten. Diese werden dem Stadtrat am 17.06.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. (Beilagen 49) Mit Stadtratsbeschluss von 29.04.2024 wurde die Eröffnung eines Subgirokontos für die	Alle erforderlichen Beschlüsse wurden am 17.06.2024 unter Pkt. 14 in einer Stadtratssitzung nachgeholt und beschlossen.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

				"Kurzparkzone" genehmigt. Somit ist die Trennung und damit verbunden die bessere Nachvollziehbarkeit / Transparenz zum Subgirokonto Garagen gewährleistet. (Beilagen 49). Im Zuge der Prüfung Rücklage Kaution [redacted] wurde festgestellt, dass das zugrundeliegende Mietverhältnis bereits aufgelöst und sogleich eine Kautionsabrechnung vorgenommen wurde.		
55			Es bestehen keine Zeichnungsberechtigungen für die anordnenden Stellen.	Die Stadtgemeinde Kapfenberg hat vom Gebrauch des § 143 (3) Ziffer 3 u 4 keinen Gebrauch gemacht. Es gibt eine klare Trennung wie aus den Unterschriftenprobenblätter ersichtlich zwischen Gruppe 1 und 2. Nur in Kombination dieser beiden Gruppen ist eine Transaktion möglich. (siehe Zeichnungsberechtigungsblätter)	Seit dem Jahr 2025 ist das Infinity Banking Tool in Verwendung. Es ist nicht angedacht weitere Bedienstete zu ermächtigen. Es kommt lediglich § 143 Abs. 3 Z 1 bzw. Z 2 zur Anwendung. Alle Zeichnungs-berechtigungen sind aktuell.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
56			Im Zuge von Änderungen der Zeichnungsberechtigungen liegen keine Aktenvermerke vor.	Wird in Zukunft mitdokumentiert. Die ADG wurde um diesen Punkt ergänzt. (siehe Beilage 56 Aktenvermerk Abt. Finanzen)	Die Aktenvermerke wurden erstellt. Zuletzt am 03.03.2026.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
59	3.6.3	Überweisungsaufträge an Kreditinstitute	Der Datenträger aus dem HBS wird von einem Bediensteten der Buchführung erstellt.	Mit der Umstellung auf die elektronische Rechnungslegung wurde der Ablauf innerhalb der Stadtgemeinde Kapfenberg neu organisiert. Die Hauptzahlstelle erstellt den Überweisungsvorschlag welchen danach die Finanzreferentin und im Anschluss der Bürgermeister zur Freigabe erhält. Nach erfolgter Freigabe wird ein Datenträger von der Hauptzahlstelle erstellt und von dieser ins ELBA System zur Überweisung eingepflegt. Danach initiieren die Finanzreferentin und der Bürgermeister den	Der Datenträger (Zahlungsvorschlag) wird seit 2025 durch die Hauptzahlstelle erstellt. Die erforderlichen Berechtigungen im HBS wurden entsprechend adaptiert.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

				Überweisungsvorgang. Im Abwesenheitsfall ermächtigt die Finanzreferentin eine Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle bzw. vertritt die 1. Vizebürgermeisterin den Bürgermeister. Aufgrund der Umstellung von ELBA auf Infinity wird mit der Bank derzeit an dieser technischen Umsetzung gearbeitet.		
62			Die Überweisungsaufträge werden nicht von Bürgermeister und Finanzreferentin freigegeben. Bürgermeister und Finanzreferentin sind nicht in den Zahlungsprozess eingebunden.	Mit der Umstellung auf die elektronische Rechnungslegung wurde der Ablauf innerhalb der Stadtgemeinde Kapfenberg neu organisiert. Die Hauptzahlstelle erstellt den Überweisungsvorschlag welchen danach die Finanzreferentin und im Anschluss der Bürgermeister zur Freigabe erhält. Nach erfolgter Freigabe wird ein Datenträger von der Hauptzahlstelle erstellt und von dieser ins ELBA System zur Überweisung eingepflegt. Danach initiieren die Finanzreferentin und der Bürgermeister den Überweisungsvorgang. Im Abwesenheitsfall ermächtigt die Finanzreferentin eine Mitarbeiterin der Hauptzahlstelle bzw. vertritt die 1. Vizebürgermeisterin den Bürgermeister. Aufgrund der Umstellung von ELBA auf Infinity wird mit der Bank derzeit an dieser technischen Umsetzung gearbeitet.	Der Bürgermeister und Finanzreferent geben alle Überweisungs-aufträge elektronisch frei. Sie sind somit vollständig im Zahlungsprozess eingebunden.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

65	3.6.4	Ein- und Auszahlungen	Es erfolgt keine Bezugnahme auf die vorhandenen Einzugsermächtigungen in den Lastschriftanzeigen/ Zahlungsaufforderungen.	Das Datum der Einzugsermächtigung bzw die Mandatsreferenz ist in den Stammdaten des jeweiligen Zahlungspflichtigen hinterlegt. Am Zahlschein scheint nur der IBAN mit den letzten 4 Ziffern auf. Beim ersten Einzug wird in der SEPA-Einzugsdatei „first/erstmalig“ und die „Mandatsreferenz“ der Bank zur Prüfung übermittelt. Ab dem 2ten Mal (sofern wiederkehrend) wird der Einzug „Recurrent/wiederkehrend“ abgewickelt und der Bank so übermittelt (diese hat dies zu prüfen). Laut Stellungnahme der PSC gab es noch keine Beanstandungen in diesem Punkt. Die PSC hat in der Zwischenzeit aufgrund des Anlassfalles Querschnittsprüfung in der Stadtgemeinde Kapfenberg diesen Punkt zur Produktabstimmung mit dem Softwareentwickler aufgenommen.	Der Andruck der Bezugnahme auf vorhandene Einzugsermächtigungen in den Lastschriftanzeigen/ Zahlungsaufforderungen ist umgesetzt.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
67	3.7.1	Barzahlungsverkehr	Der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.	Mittlerweile wurden die Handkassen im [redacted], eine Kassenlade im [redacted] (hier Bankomat und Barkasse) abgeschafft. (siehe Beilage 8 der ADG)	Der Barzahlungsverkehr wurde auf das derzeit erforderliche Mindestmaß reduziert und ist in der ADG festgehalten.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
69	3.7.2	Verwahrung von Bargeld	Bargeld wird zum Teil mittels Kuvert bzw Kassenbeutel transportiert.	Versperrbare Behältnissen für den Transport des Bargeldes werden angekauft und wurde die ADG um diesen Punkt ergänzt.	Alle Nebenzahlstellen wurden mit versperrbaren Behältnissen für den Transport von Bargeld ausgestattet.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

70	3.7.3	Verbuchungspflichtige Drucksorten	Die Gutscheine werden nicht in der Kontengruppe 220 im Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen.	Die Stadtgemeinde Kapfenberg hat derzeit einen Stand bei den Drucksorten Gutscheinen [redacted]. Diese sind noch nicht aktiviert bzw. liegen als Drucksorte auf Lager. Sobald eine Bestellung durch einen Vertragspartner eingeht, wird der Bestellungsumfang als Zugang auf der Kontengruppe 220 verbucht. Danach erfolgt die Abfassung aus der Kontengruppe 220 und wird somit wiederum als Abgang verbucht. Im Anschluss wird die Fakturierung des Bestellumfanges erstellt. Diese Buchungen über die Kontengruppe erfolgen mit Stichtag 15.10.2024.	Die Gutscheine sind am Konto 220001 (Kapfenberg Gutscheine) ausgewiesen.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
73			Das Gutscheinverwaltungssystem ist ans HBS anzubinden.	Das Gutscheinprogramm und das HBS wird von zwei verschiedenen Softwareanbietern zur Verfügung gestellt. Zur Überprüfung der technischen Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit wurde eine Anfrage an den Softwareanbieter gestellt (Beilage 73).	Es wurde von den Softwareanbietern ein Lösungsvorschlag eingefordert. Dieser ist derzeit jedoch technisch nicht möglich.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
76	3.7.4	Aufzeichnungen im Bargeldverkehr	Übergabeprotokolle und Abrechnungen werden zum Teil nicht unterfertigt bzw bestehen solche nicht an allen Zahlstellen.	Ist in der ADG Beilage 8 "Richtlinie zur Führung von Zahlstellen" unter Punkt 18 ergänzt worden. Die Bediensteten sind angewiesen sich an diese Richtlinie zu halten.	Die Nebenzahlstellen wurden angewiesen entsprechende Übergabeprotokolle zu führen. Dies wurde im Zuge der regelmäßigen Prüfung der Nebenzahlstellen durch das Kontrollamt überprüft.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
77			Kassen werden nicht immer abgeschlossen/verschlossen verwahrt.	Für sämtliche Kassetten bei den Nebenzahlstellen werden Tresore angekauft.	Alle Nebenzahlstellen wurden mit Tresoren zur Verwahrung der Geldkassetten ausgestattet.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026
78			Einzahlungsbestätigungen werden nicht immer in dreifacher Form ausgefertigt.	Ist in der ADG Beilage 8 "Richtlinie zur Führung von Zahlstellen" geregelt. Die Bediensteten sind angewiesen sich an diese Richtlinie zu halten. Die Einzahlungsbestätigungsblöcke sind für eine dreifache Dokumentation vorgesehen.	Ein Einzahlungsblock in dreifacher Ausfertigungsform wird nur mehr in der Hauptzahlstelle verwendet. Alle übrigen Nebenzahlstellen verfügen über Registrierkassen bzw.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

					K5 Kassabücher mit digitaler Belegerstellung.	
79			Ein- und Auszahlungsbestätigungen enthalten nicht immer den Namen des Empfängers.	Ist in der ADG Beilage 8 "Richtlinie zur Führung von Zahlstellen" geregelt. Die Bediensteten sind angewiesen sich an diese Richtlinie zu halten.	Die Aufzeichnungen der Ein- und Auszahlungen erfolgen gem. § 157 StGHVO.	Zur Kenntnis genommen am 10.07.2026

3 Ergebnis der Überprüfung gem § 87 Abs 2 GemO

Die Gemeindeaufsicht Steiermark stellt fest, dass die Stadtgemeinde Kapfenberg zu allen im Prüfbericht vom 06.03.2024 angeführten Feststellungen, schlüssige Stellungnahmen abgegeben hat.

Die in der ursprünglichen Stellungnahme vom 07.06.2024 dargestellten Sachverhalte und Maßnahmen wurden in einer umfassenden Stellungnahme vom 03.07.2026 im Zuge der Nacheinschau von der Stadtgemeinde ergänzt bzw aktualisiert, und werden von der Gemeindeaufsicht zu 100 Prozent zur Kenntnis genommen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Prüfungsleiter

Peter Knoll
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau